

will. Es mag sein, daß zuweilen leibliche Krankheiten durch den Magnetismus animalis geheilt worden sind, aber die Erscheinungen, welche sich dazu gesellten, waren laut authentischer Berichte, über die Perrone Zeugniß gibt, stets so beschaffen, daß ein dämonischer Einfluß dabei nicht zu verkennen war; nun aber braucht nicht erst bemerkt zu werden, daß man ein schlechtes Mittel zur Erreichung eines guten Zweckes nicht anwenden dürfe. Kein Seelsorger darf daher der Anwendung des animalischen Magnetismus in irgend einem Falle das Wort reden.

Hiebei kommt uns noch eine Entscheidung der S. Poenitentiaria zu statten, die speziell auf unseren Fall paßt. Der Bischof von Lausanne hat dieser Congregatio eine sehr ausführliche Anfrage vorgelegt, in der es unter anderem heißt: Persona magnetizata in eum saporis statum ingreditur, dictum somnambulismum magneticum, tam alte, ut nec maximus fragor ad ejus aures ... illam suscitare valeat. Ab solo magnetizatore, cui consensum suum dedit, ad illud extasis genus adducitur, sive variis palpationibus gesticulationibusve, quando ille adest, sive simplici mandato, eodemque interno, cum vel pluribus leucis distat. Tunc viva voce, seu mentaliter de suo ... morbo interrogata, haec persona eviderter indocta illico medicos scientia longe superat, res anatomicas accuratissime enuntiat ... remediaque simplicissima et efficacissima praecipit ... Die Poenitentiaria hat 1. Juli 1841 geantwortet: Usum Magnetismi, prout in casu exponitur, non licere.

Wien.

Domcapitular Dr. Ernest Müller.

---

II. (Ein wirkliches Duell mit diversen Möglichkeiten.) Ob eine casuistische Behandlung des Duells sich empfehle und etwa auch einem Bedürfniß der praktischen Seelsorge entspreche? Die Antwort auf diese Frage gibt uns ein Blick in die öffentlichen Blätter, in denen das Duell bald zur stehenden Rubrik werden

dürfte<sup>1)</sup> Ohne deshalb erst in das nebulose Reich der Fiction zu schweifen, bleiben wir gleich bei einem concreten Falle und wählen ihn allerdings mit gewissen „wenn“ und „aber“ zum Substrat einiger moraltheologischer Reflexionen in casuistischer Form, — ich meine die cause célèbre der jüngsten Zeit, das durch sein trauriges Nachspiel in den Straßen einer Landeshauptstadt bekannte Duell zwischen Red. B. und Bar. M. — Die Leser kennen die Historie in den Einzelheiten. Wir erlauben uns nur zu unserem Zwecke der einen bei der Affaire betheiligten Hauptperson (falls sie katholisch getauft ist) eine christliche Gesinnung zu imputiren — in der Voraussetzung, daß wir uns hiedurch gegen sie keiner Injurie schuldig machen, die Satisfaction heischen würde, — was schon aus dem Grunde für einen in puncto Ehre so empfindlichen Herrn fatal wäre, weil wir Geistlichen auch nach den bloßen Gesetzen der „Ritterlichkeit“ mit schonender Rücksichtnahme auf die entgegenstehenden strengen kirchlichen Vorschriften (de clericis pugn. in duello. c. 2. X. V. 14.) für duellunfähig gelten. Hinter diese unsre Quasi-Immunität verschanzt, wagen wir es, folgende allerdings vielleicht an etwas zu fühne Conjecturen geknüpfte quaestiones zu beantworten :

1. Wenn B. nach geschehener Forderung in der Vorahnung eines unglücklichen Ausganges des Zweikampfes zu einem Priester in den Beichtstuhl gekommen wäre und ihm das Bekenntniß gemacht hätte, daß er im Begriffe stehe, sich zu duelliren und nun

<sup>1)</sup> Leider ist man bezüglich des Duells noch vielfach in beklagenswerthen Vorurtheilen besangen selbst in Kreisen, die als kirchlich gesinnt gelten wollen. Männer von der Entschiedenheit des Gr. Schmising-Kerstenbrok (der Fall wird den Lesern noch erinnerlich sein) dürfte man wohl zählen können. Es wird nur dann gelingen, diesen „abscheulichen Unfug“ (Conc. Trid.) auszurotten, wenn auch der Staat nach dem Beispiele der Kirche die schärfsten Maßnahmen dagegen ergreift. Vielleicht würde es sich empfehlen, aus dem Strafcode für Civil und Militär das Capitel vom Zweikampf ganz wegzulassen, hingegen die Gesetzesbestimmungen über Raufhändel entsprechend zu erweitern und die Duellanten als Raufbolde und gemeine Todtschläger zu behandeln. In einigen Staaten Amerikas steht man die Theilnehmer eines Duells, wenn dessen Ausgang unblutig war, für einige Zeit in ein Narrenhaus und überläßt sie dem Fluche der Verachtung und Lächerlichkeit. Probatum est!

durch den Empfang der Sakramente sich zum Tode vorbereiten wolle, — wie hätte da der Beichtvater vorzugehen gehabt?

Vor Allem würde er sich die Ursache des beabsichtigten Duells haben erzählen lassen, er würde dann dem Pönitenten zu Gemüthe geführt haben, daß es nach dem Beispiele des göttlichen Meisters Christenpflicht sei, auch die schwersten Beleidigungen zu verzeihen, sich gegen wirkliche Angriffe auf die Ehre aber nach Matth. 18. 15 - 17. („Hat dein Bruder wider dich gesündigt“ &c.) in gesetzlicher Weise zu vertheidigen; das Duell sei das geeignete Mittel hiezu nicht, hervorgegangen aus Übergläubische und Leidenschaft sei es ebenso widersinnig als widerrechtlich, ein offener Hohn auf die gesunde Vernunft, eine flagrante Verlelung des natürlichen und positiv göttlichen Gesetzes, dem Selbstmord und Todtschlag gleich zu achten. Deshalb habe auch die Kirche durch den Mund ihrer obersten Sittenwächter, der Päpste, stets gegen diesen gottlosen Frevel an eigenem und fremdem Leben ihre Stimme erhoben, und das Concil von Trient (Sess. 25. c. 19. de ref.) ermahne die weltlichen Machthaber dringend, „den verabscheuungswürdigen Unfug des Duells, welcher durch die List des Teufels eingeführt wurde, damit derselbe durch den blutigen Tod der Leiber auch die Seelen gewinne, die dadurch in das Verderben gestürzt werden, aus der christlichen Welt gänzlich zu verbannen“; dasselbe Concil belege ferner die Duellanten und ihre Helfershelfer mit der Strafe der Excommunication und versage den im Zweikampf Gefallenen die christliche Bestattung; alle diese Strafen würden auch ihn treffen, wenn er von seinem verbrecherischen Vorhaben nicht abstehé; von einer Absolution könne in solchem Falle keine Rede sein. — Würde nun B. vielleicht den Einwand gemacht haben, daß er beim weltlichen Gericht sein Recht nicht zu finden hoffe und daher, „um sich nicht terrorisiren zu lassen“, die Selbsthilfe im Duell für erlaubt halte, so hätte der Confessarius, die Wahrheit des Vordersatzes angenommen aber nicht zugegeben, darauf hinweisen können, daß Benedict XIV. in seiner Bulle *Detesta-*

bilem vom 10. Nov. 1752 ausdrücklich n. 5 eine eben dahin lautende Proposition verdammt habe; zudem stände ihm (dem Pönitenten) in seiner Stellung auf alle Fälle ein Appell an die öffentliche Meinung zu Gebote, die wohl zu seinen Gunsten entscheiden dürfte. — Hätte nun B. weiter erklärt, daß er die einmal gemachte Forderung ehrenhalber nun nicht mehr zurückziehen könne, daß er aber, um sein Gewissen nicht mit Blutschuld zu belasten, entschlossen sei, den Gegner im Kampfe absichtlich mit dem Geschöß zu verfehlen, so würde ein solches Zugeständniß noch immer nicht die Absolution möglich und ihm den Zweikampf erlaubt gemacht haben, da es eben noch immer Todsünde bleibt, sein eigenes Leben der irdischen Ehre willen auf's Spiel zu setzen und dem Nebenmenschen die Gelegenheit zum Morden zu bieten; zudem sind die kirchlichen Gebote und Strafen nicht bloß gegen den Mord im Duell gerichtet, sondern gegen den „abscheulichen Gebrauch“ des Duells überhaupt, möge sein Ausgang auch ein unblutiger und gefahrloser sein. (Gury, Tom. I. n. 405.)

2. Wenn zu dem im Duell bekanntlich schwer verwundeten B. behufs Spendung der Sakramente ein Priester gerufen würde, was hätte dieser zu beachten?

Er müßte nach erfolgtem Bekenntniß den Kranken vor Allem fragen, ob es ihm bekannt gewesen, daß auf der Theilnahme an einem Duell die Strafe der Excommunication stehe; bejaht der Pönitent diese Frage, so lastet auch die genannte Censur auf ihm, und an dem Beichtvater wird es sein, dem Neujigen die Losprechung davon zu ermitteln. Die auf das Duell gesetzte Excommunication ist nach der Bulle Clemens VIII. Illius vices v. 2. Dez. 1592 und nach Art. I. der Constitution Pius IX. Apostolicae Sedis v. 12. October 1869 dem Papste (simpliciter) reservirt; es kann jedoch auch der Bischof kraft der ihm pro foro conscientiae verliehenen Triennal facultäten (Decret d. Pönit. v. 24. Dez. 1856) hievon absolviren, event. einen einfachen Geistlichen zur Absolution delegiren. Der Con-

feffarius müßte sich daher, wenn er nicht schon für diesen Fall mit der nöthigen Jurisdiction versehen ist, an seinen Ordinarius wenden; sollte dies aber aus irgend einem Grunde nicht leicht thunlich sein, weil beispielsweise durch Verschiebung der Communion unliebsames Aufsehen und Aergerniß veranlaßt würde, so könnte der Beichtvater den Pönitenten von der reservirten Censur indirect absolviren mit dem Bedeuten, daß er das reservirte Delict bei Gelegenheit noch einmal einem mit der erforderlichen Facultät versehenen Priester zu bekennen habe, um auch direct davon losgesprochen zu werden. — Würde jedoch der Priester den Verwundeten bereits dem Tode nahe finden, so kann er ihn ohne weiters direct von Sünde und Censur absolviren nach dem Grundsatz: *in articulo mortis nulla est reservatio.* (Müller, Theol. mor. III. §. 145.<sup>1)</sup>)

3. Wenn V. von der Excommunication befreit, und versehen mit den h. Sterbsakramenten in Folge der im Duell erhaltenen Verwundung sterben würde, hätte er Anspruch auf ein kirchliches Begräbniß?

Das Concil von Trient sess. 25. c. 19. de Reform. verweigert das kirchl. Begräbniß denen, die im Zweikampf selbst gefallen sind, und das Rituale Rom. (de exequiis) sagt, daß dies auch dann gelte, wenn sie vor dem Tode noch Zeichen der Reue gegeben. Benedict XIV. jedoch hat in der cit. Bulle *De testabilem* die Versagung des kirchlichen Begräbnisses auch auf jene ausgedehnt, die extra locum conflictus und mit den Sakramenten versehen in Folge eines Duells sterben. Das Wiener Provinzialconcil 1858 (Tit. IV. c. 14.) hat diese Strafe nur für solche bestimmt, die am Kampfplatze selbst und zwar ohne

<sup>1)</sup> Von der Excommunication werden nach der citirten Bulle Apost. Sedis nicht nur allein die Duellanten betroffen, sondern auch die Complicen derselben in was immer für einer Art (complices vel qualemcumque operam aut favorem praebentes), also auch die Secundanten, die Vermittler der Förderung, die, welche zum Kampfe die Waffen herleihen, Alle, welche den Zweikampf nicht hindern, obgleich sie es könnten, jene, welche durch ihre Gegenwart die Kämpfenden ermuthigen, auch der Arzt, wenn er nicht erst post factum herbeigeholt wurde.

Zeichen der Reue aus dem Leben gehen; die Provinzial-Synode von Gran 1858 (Tit. IX. c. 6.) steht hingegen ganz auf dem Standpunkt der Constitution Detestabilem und verweigert die christliche Bestattung ausnahmslos Allen, welche im Duell oder an einer bei demselben erhaltenen Wunde sterben, — „sublata Episcopis et Ordinariis locorum super hac poena interpretandi ac dispensandi facultate.“ — Indes wird es in solch schwierigen Fällen wohl immer geboten erscheinen, daß der Seelsorger sich specielle Weisungen seines Ordinariates erbitte.

Eduard Friedrich,  
Subrector im fürsterzb. Priesterseminar in Wien.

III. (Mitwirkung zur Sünde des Nächsten.) In den Beichtstuhl des Priesters Bruno kommt Sabina, ein Dienstmädchen. Nach vollständig abgelegter Beichte und Entgegennahme der Ermahnung und Buße bittet sie noch um Aufklärung über ein Bedenken. Ihr Dienstherr nämlich habe einen erwachsenen Sohn, der sie schon wiederholt mit größeren und kleineren Paquets in ein entferntes Haus schickte, wo sie dieselben an der bezeichneten Thüre abzugeben und ohne ein Weiteres sich wieder zu empfehlen hatte. Eine gewisse Heimlichkeit und Hast bei diesen Aufträgen sei ihr schon früher aufgefallen; jetzt habe sie aber neulich mit der Magd, welche im fremden Hause die Gegenstände immer in Empfang genommen, so zwischen der Thüre ein paar Worte gewechselt und aus ihren Reden entnommen, daß diese Dinge Geschenke für eine übel beleumundete Person seien, mit welcher der junge Herr ein unsauberer Verhältniß unterhalte. Es wäre, fährt sie fort, nie ein Laut von ihr über ihre Lippen gekommen, aber er habe ihr eben wieder den Auftrag gegeben, einen hübschen Frauenkleiderstoff zu kaufen — denn er verstehe sich auf derlei Dinge nicht — und ihn dann, ohne ihn nach Hause zu bringen, in das bewußte Haus zu tragen. Weil er nicht so sehr gedrängt habe, wolle sie nun doch zuerst zur größeren Sicherheit fragen, ob sie diese Aufträge auch mit gutem Gewissen ausführen dürfe.